

23. Kann ein Militärinvalid auf Grund des § 103 des Militärpensionsgesetzes Weiterzahlung seiner Invalidenpension beanspruchen, wenn er in Preußen als Gerichtsvollzieher angestellt worden ist?

IV. Civilsenat. Ur. v. 12. Oktober 1899 i. S. Reichsmilitärfiskus (Bekl.) w. B. (Kl.). Rep. IV. 153/99.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger war aus dem Militärdienste, in welchem er zuletzt die Stellung eines Feldwebels innegehabt hatte, nach mehr als siebenjähriger Dienstzeit als Halbinvalide entlassen, worauf er durch die preussische Justizverwaltung als Gerichtsvollzieher im Jahre 1886 angestellt worden ist. Seit diesem Zeitpunkte unterblieb die Zahlung seiner auf 21 *M* monatlich festgesetzten Invalidenpension. Der Kläger ist der Meinung, daß ihm in Hinblick auf die Fassung der inzwischen zum Militärpensionsgesetze ergangenen Novelle vom 22. Mai 1893 die Invalidenpension seit dem 1. April 1893 hätte gezahlt werden müssen, zumal da in der fraglichen Zeit an ihn zur Ergänzung des gewährleisteten Mindestbetrages seines Gerichtsvollzieher-Einkommens von jährlich 1800 *M* eine Zuschußzahlung seitens der Staatskasse niemals zu leisten gewesen sei. Er hat deshalb im vorliegenden Rechtsstreite Ansprüche auf Zahlung seiner Invalidenpension für die Vergangenheit und für die Zukunft erhoben. Diese Klage ist jedoch in der Revisionsinstanz zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Die für die rechtliche Beurteilung des Streitfalles zunächst in Betracht kommenden Bestimmungen des Militärpensionsgesetzes, in der durch die Novelle vom 22. Mai 1893 gegebenen Fassung, lauten:

„§ 102. Das Recht auf den Bezug der Invalidenpension . . . ruht:
 . . . c) bei allen Anstellungen und Beschäftigungen im Civil-
 dienst . . .

§ 103. Erreicht das Dienst Einkommen eines im Civildienst
 angestellten oder beschäftigten Pensionärs nach Abzug des etwa mit
 einbegriffenen Betrages zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse nicht den
 doppelten Betrag der Invalidenpension, ausschließlich der Pensions-
 und Verstümmelungszulagen, oder

. . . d) bei einer Militärperson des Unteroffizierstandes, welche
 sich mindestens zwölf Jahre im aktiven Militärdienst befunden
 hat, nicht 1400 M,

so wird dem Pensionär, je nachdem es günstiger für ihn ist, die
 Pension bis zur Erfüllung des Doppelbetrages oder bis zur Er-
 füllung jener Sätze belassen.

§ 106. Unter Civildienst im Sinne der vorstehenden Para-
 graphen ist jeder Dienst beziehungsweise jede Beschäftigung eines
 Beamten zu verstehen, für welchen ein Entgelt (die Naturalien nach
 ihrem Gelbwert gerechnet) aus einer öffentlichen Reichs- oder Staats-
 kasse gewährt wird; ferner der Dienst bei solchen Instituten, welche
 ganz aus Mitteln des Reichs oder Staates unterhalten werden.

Dienstverrichtungen gegen stückweise Bezahlung, gegen Boten-,
 Tage- oder Wochenlohn, auch wenn die Verwendung des Pensionärs
 zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses und mit Aussicht
 auf dauernde Beschäftigung erfolgt, gehören nicht hierher.“

Über die Entstehungsgeschichte der jetzigen Fassung des ersten
 Absatzes im § 106 ist zu bemerken: in dem ursprünglichen Gesetze
 vom 27. Juni 1871 lautete die betreffende Bestimmung dahin:

„Unter Civildienst . . . ist jeder Dienst . . . zu verstehen, für welchen
 ein Entgelt . . . aus einer öffentlichen Reichs-, Staats- oder Ge-
 meindekasse direkt oder indirekt gewährt wird; ferner der
 Dienst bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder
 zum Teil aus Mitteln des Staates oder der Gemeinden unter-
 halten werden.“

Ähnlich hatte das Gesetz vom 27. Juni 1871 bezüglich der Offiziere
 und der im Offizierstande stehenden Militärärzte im § 33 verordnet:

„Das Recht auf den Bezug der eigentlichen Pension ruht:
 . . . c) wenn und so lange ein Pensionär im Reichs-, Staats-
 oder im Kommunaldienste ein Dienst Einkommen bezieht, in-
 soweit . . .“

Die im Entwurfe der Novelle von 1893 bei den §§ 33 und 106 vorgeschlagenen Abweichungen wurden von der Regierung namentlich damit begründet, daß die Ungleichheit beseitigt werden müsse, welche zwischen der Behandlung pensionierter Militärpersonen und derjenigen pensionierter Reichs- und Staatsbeamten bei Wiederanstellung im Kommunaldienste bestehe.

Vgl. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags VIII. Legislaturperiode zweite Session 1892/93, Anlagen-Bd. 2 S. 666, 669.

Nach dem Regierungsentwurfe sollte deshalb im § 33 unter c an die Stelle der Worte „im Reichs-, Staats- oder Kommunal- dienst“ gesetzt werden: „im Reichs- oder im Staatsdienst,“ während im § 106 der entsprechend abzuändernde Teil des ersten Absatzes die Fassung erhalten sollte:

„. . . aus einer öffentlichen Reichs- oder Staatskasse direkt oder indirekt gewährt wird; ferner der Dienst bei solchen Instituten, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs oder Staates unterhalten werden.“

Vgl. a. a. O. S. 660, 662.

Bei den Kommissionsberatungen wurde bemerkt: es sei wünschenswert, eine vollständige Klarstellung darüber herbeizuführen, daß unter dem Worte „Civildienst“ in den §§ 102—106 nur der Reichs- und Staatsdienst zu verstehen sei. Von einer Seite wurde deshalb vorgeschlagen, unter Anlehnung an die nunmehr im § 33 angewendete Gesetzesprache das Wort „Civildienst“ in „Reichs- oder Staatsdienst“ zu ändern, was umsomehr als ratsam erscheine, weil sonst die Worte „direkt oder indirekt“ zu einem Mißverständnisse führen könnten. Von mehreren Seiten wurde erwidert: es sei, auch wenn der Ausdruck „Civildienst“ beibehalten würde, völlig klar, daß der § 106, indem er von Beamten spreche, hierunter nur Reichs- oder Staatsbeamte verstehen könne; die vorgeschlagene Umänderung sei also nicht erforderlich, aber auch nicht ratsam, weil sich nicht sogleich übersehen lasse, bei welchen anderweiten Paragraphen in Konsequenz eines solchen

Beschlusses etwa eine entsprechende Änderung geboten erscheinen möchte; dagegen werde es sich empfehlen, die Worte „direkt oder indirekt“ zu streichen. Letzteres wurde dann auch beschlossen. Ebenso erfolgte die Streichung der Worte „oder zum Teil“ im letzten Satze des ersten Absatzes, nachdem darauf hingewiesen war, daß dies erforderlich sei, wenn der mit der Streichung der Worte „direkt oder indirekt“ beabsichtigte Zweck erreicht werden solle.

Vgl. a. a. D. S. 1202. 1203.

Hieraus ergibt sich zuvörderst mit Sicherheit, daß die in Rede stehenden Bestimmungen lediglich auf solche Militärpensionäre anwendbar sind, welche im Reichs- oder Staatsdienste stehen.

Daß der Kläger zu dieser Klasse von Beamten in Folge seiner Anstellung als Gerichtsvollzieher gehört, kann einem Zweifel nicht unterliegen.

Vgl. §§ 155. 156 G.V.G.; § 73 des preussischen Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878; §§ 13. 14. 15. 16. 27—29 der Gerichtsvollzieherordnung.

Dennoch würde ihm nach der Fassung des § 106 a. a. D. — wie dies in ähnlicher Weise bereits für Reichsbankbeamte angenommen worden ist (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 36 S. 141) — die Invalidenpension jedenfalls dann unverkürzt zugesprochen werden müssen, wenn er für seine Thätigkeit als Gerichtsvollzieher ein Entgelt aus Staatsmitteln überhaupt nicht erhielt. Diese Voraussetzung trifft aber bei dem Kläger nicht zu. Die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher bestimmt zwar im § 19:

„Schuldner der Gebühren und Auslagen des Gerichtsvollziehers ist bei Geschäften, welche von Amts wegen angeordnet werden, die Staatskasse, bei sonstigen Geschäften der Auftraggeber.“

Nach § 24 ebenda bleibt es den einzelnen Bundesstaaten jedoch vorbehalten:

„an Stelle von Gebühren und Auslagen, welche die Gerichtsvollzieher . . . zu beanspruchen haben, denselben eine anderweite Vergütung zu gewähren.“

In Preußen ist von dieser Ermächtigung insofern Gebrauch gemacht worden, als die auf Grund des § 73 des Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 erlassene Gerichtsvollzieherordnung folgende Bestimmungen getroffen hat:

„§ 23. Die Gerichtsvollzieher erwerben für die Erledigung der Parteiaufträge die tarifmäßigen Gebühren und Vergütungen an baaren Auslagen . . .

§ 24. Vorbehaltlich anderweiter Bestimmung, insbesondere über die Gewährung einer im voraus bestimmten, jährlichen Gesamtentschädigung, wird den Gerichtsvollziehern für die Erledigung der Aufträge, welche ihnen von preussischen Justizbehörden erteilt werden oder diesen Aufträgen gleichgestellt sind, am Schlusse eines jeden Vierteljahres eine vom Präsidenten des Landgerichts als Pauschquantum festzusetzende Entschädigung aus der Staatskasse gewährt . . .“

Außerdem ist in den §§ 27 und 28 daselbst ausgesprochen:

„Die Gerichtsvollzieher erhalten den gesetzlichen Wohnungsgeldzuschuß . . .

Den Gerichtsvollziehern wird ein jährliches Mindesteinkommen vom Staate gewährleistet . . .

Die Gerichtsvollzieher sind pensionsberechtigt . . .

. . . die auf das gewährleistete Mindesteinkommen nicht anzurechnenden Beträge (§ 27 Abs. 3) gehören nicht zu dem pensionsfähigen Dienstehinkommen.“

Dementsprechend finden sich auch in den Anlagen zum Staatshaushalts-Etat (Anlagen Bb. 2 Nr. 17 bei Kap. 74 Tit. 8 der Ausgaben) jetzt regelmäßig folgende Bemerkungen:

„Den Gerichtsvollziehern wird ein Mindesteinkommen von 1800 M gewährleistet. Auf dasselbe kommt das Dienstehinkommen, jedoch mit Ausschluß des Wohnungsgeldzuschusses und der Vergütungen für baare Auslagen, zur Anrechnung.

Das pensionsfähige Maximaleinkommen der Gerichtsvollzieher beträgt einschließlich des Wohnungsgeldzuschusses 3000 M.“

Ebenda werden (bei Kap. 74 Tit. 8, also unter den „Besoldungen“) auch regelmäßig nicht bloß diejenigen Beträge ausgeworfen, welche zur Erfüllung des den Gerichtsvollziehern gewährleisteten Mindesteinkommens und an Entschädigung für die von Amts wegen angeordneten oder denselben gleichgestellten Amtshandlungen der Gerichtsvollzieher in Ansatz zu bringen sind, sondern es erscheint dabei auch regelmäßig ein größerer Ausgabebetrag an „Gebühren der Gerichts-

vollzieher für die Ausrichtung von Parteiaufträgen“ (z. B. im Haushalts-Etat für 1899 mit 5 910 000 *M.*). Andererseits ist unter denjenigen Einnahmen der Justizverwaltung, welche (nach Kap. 30 Tit. 2) „als Emolumente der Beamten zur Verwendung kommen,“ (wie sich aus der Kolonne „Bemerkungen“ ergibt) regelmäßig der gleiche Betrag an „Gebühren der Gerichtsvollzieher für Ausrichtung von Parteiaufträgen“ rechnerisch mit enthalten.

Aus Vorstehendem ergibt sich, daß in Preußen das Recht, Gebühren für die Ausrichtung von Parteiaufträgen zu erheben, den Gerichtsvollziehern nur in Gemäßheit des § 23 der Gerichtsvollzieherordnung vom Staate verliehen wird, und daß die diesen Beamten danach zur Einziehung überlassenen, aber nach dem Haushalts-Etat an sich zu den Soll-Einnahmen des Staates gehörenden Gebühren neben dem Wohnungsgeldzuschuß und neben den vierteljährlich festzusetzenden Pauschquanten einen Teil ihres Dienst Einkommens bilden, zu dessen Ergänzung überdies, wenn dasselbe den gewährleisteten Mindestbetrag nicht erreicht, noch weitere Zahlungen vom Staate zu leisten sind, während andererseits das gesamte, sich aus diesen verschiedenen Bestandteilen zusammensetzende Dienst Einkommen der Gerichtsvollzieher bis zu einem jenen Mindestbetrag erheblich übersteigenden Höchstbetrage ausdrücklich für pensionsfähig erklärt worden ist. Diese letztere Bestimmung fällt umsomehr ins Gewicht, wenn man dabei die Vorschriften der §§ 1 und 10 Biff. 2 des preussischen Beamtenpensionsgesetzes mit in Betracht zieht.

Alle diese Erwägungen würden jedoch noch nicht genügen, um die Revision als gerechtfertigt erscheinen zu lassen, falls die Bestimmung des § 106 a. a. D. dahin zu verstehen wäre,

daß ein Beamter nur dann im Sinne des Militärpensionsgesetzes als im „Civildienst“ angestellt anzusehen sei, wenn er sein gesamtes Dienst Einkommen unter allen Umständen aus einer Reichs- oder Staatskasse in baarem Gelde zu erhalten habe.

Die Wortfassung des § 106 a. a. D. nötigt aber nicht zu einer solchen Auslegung, zumal die eingeklammerten Worte „die Naturalien nach ihrem Geldwert gerechnet“ darauf hinweisen, daß das Entgelt nicht bloß durch baare, aus einer Kasse zu leistende Zahlungen, sondern auch durch Zuweisung anderer Emolumente gewährt werden kann. Der Wortlaut und die vorerwähnte Entstehungsgeschichte der

in Rede stehenden Bestimmung lassen vielmehr die Deutung als geboten erscheinen,

daß eine Anstellung, bezw. Beschäftigung im „Civildienst“ schon dann vorliegt, wenn dem betreffenden Beamten für seine Thätigkeit im Reichs- oder Staatsdienste die Gewährung irgend eines Entgeltes aus Reichs- oder Staatsmitteln zugesichert worden ist.

Diese Voraussetzungen treffen bei dem Kläger zu. Derselbe ist daher im Sinne des § 106 a. a. D. als im „Civildienst“ angestellt anzusehen. Dieser Annahme kann auch nicht etwa die Beschränkung hinzugefügt werden, daß dabei eine Anstellung im „Civildienst“ nur insoweit vorliege, als dem Kläger vom Staate bestimmte Zahlungen unbedingt zugesichert seien, bezw. soweit der Staat auf Grund seiner teilweise nur bedingt übernommenen Verpflichtungen weitere Zahlungen tatsächlich zu leisten habe; denn eine derartige Beschränkung würde auf der an einem inneren Widerspruche leidenden und deshalb begrifflich ausgeschlossenen Voraussetzung beruhen, daß einer und derselbe Staatsbeamte, trotz seiner dauernden und einheitlichen Anstellung, doch im Sinne des § 106 a. a. D. nicht vollständig, sondern nur teilweise (nämlich zu einem nach der Höhe der vom Staate zu zahlenden Beträge jeweilig wechselnden Bruchteile) im „Civildienst“ angestellt sein könnte.

Ist somit aber davon auszugehen, daß der Kläger im „Civildienst“ überhaupt angestellt ist, so kann es auch keinem Bedenken unterliegen, daß bei Beantwortung der Frage, ob das Diensteinkommen des Klägers den im § 103 a. a. D. vorgesehenen Betrag von 1400 M erreicht, sein gesamtes Diensteinkommen, also mindestens in Höhe des ihm gewährleisteten Minimalbetrages, in Rechnung zu stellen ist.

Danach erweist sich der vom Kläger geltend gemachte Anspruch als hinfällig.

Demgegenüber kann sich der Kläger auch nicht etwa auf die Bestimmung im zweiten Absätze des § 106 a. a. D. berufen; denn wenn ihm auch für die Ausführung eines jeden einzelnen Auftrages ein besonderer Gebührenanspruch erwächst, so wird er doch nicht bloß stückweise bezahlt, sondern seine Besoldung ist durch die Gewährleistung eines Mindesteinkommens dergestalt nach unten hin fixiert, daß selbst dann, wenn er (z. B. infolge von Krankheit) längere Zeit verhindert

sein sollte, seine dienstlichen Funktionen zu verrichten, ihm doch immer — neben dem Wohnungsgeldzuschuß — jenes den Betrag von 1400 *M* übersteigende Minimalquantum zufließen muß.“ . . .